

AEUV werden kann.¹⁵² Demzufolge überrascht es nicht, dass der EuGH in den vergangenen zehn Jahren keine einzige Entscheidung getroffen hat, welche eine unzureichende Umsetzung einer materiell-strafrechtlichen Richtlinie zum Verfahrensgegenstand hatte.¹⁵³ Aber auch eine „überschießende“ Umsetzung kann – solange sie Ausdruck einer eigenständigen, aber ihrerseits unionsrechtskonformen¹⁵⁴ Kriminalisierungsentscheidung des nationalen Gesetzgebers ist – grundsätzlich nur dann entscheidungserheblich sein und daher Ausgangspunkt für ein zulässiges Vorabentscheidungsersuchen sein, wenn ein Primärrechtsverstoß im Raum steht;¹⁵⁵ gleiches gilt für eine Prüfung durch das BVerfG unter Berücksichtigung auch¹⁵⁶ oder vollständig¹⁵⁷ am Maßstab der Unionsgrundrechte.

Doch auch jenseits des materiellen Strafrechts, etwa in Bezug auf das Rechtshilferecht, ist eine zwischen den Gerichten stark divergierende Vorlagefreudigkeit bis hin zu einer ausgeprägten „Vorlagescheu“¹⁵⁸ zu verzeichnen. Zu rechtlich fundierten Ausweichstrategien zählen dabei *acte éclairé*,¹⁵⁹ *acte clair*¹⁶⁰ und Verfahrensbeendigungen unter Umgehung der eigentlichen europarechtlichen Streitfrage. Zu einer spezifisch strafrechtlichen „Vorlagescheu“ mag schließlich beitragen, dass auch prozessual – anders als in zivilrechtlichen Fragestellungen – grundsätzlich nur *in* Verfahrensbeteiligter, nämlich der Beschuldigte, eine rechtswidrig unterbliebene Vorlage mit der Verfassungsbeschwerde rügen kann.

¹⁵² Als Ausnahme möge die unzureichende verjährungsrechtliche Umsetzung der primärrechtlichen Maßgabe aus Art. 325 Abs. 1 AEUV gelten, die Streitgegenstand in EuGH, Urt. v. 8.9.2015 – C-105/14 (Taricco u. a.) war.

¹⁵³ Allenfalls wurden verhaltensnormbezogene Vorfragen, die aus Verordnungen folgten, thematisiert, so etwa im Wertpapierhandelsrecht (EuGH, Urt. v. 28.6.2012 – C-19/11 [Geltl v. Daimler AG]; EuGH, Urt. v. 11.3.2015 – C-628/13), im Arzneimittel- und Grundstoffüberwachungsrecht (EuGH, Urt. v. 10.7.2014 – C-358/13 und C-181/14; EuGH, Urt. v. 5.2.2015 – C-627/13, C-2/14) oder im Abfallrecht (EuGH, Urt. v. 4.7.2019 – C-624/17 [Tronex BV]).

¹⁵⁴ Die Unionsrechtskonformität einer eigenständigen nationalen Strafvorschrift wurde etwa thematisiert in EuGH, Urt. v. 10.7.2014 – C-307/13 (Ivansson u. a.); EuGH, Urt. v. 4.2.2016 – C-336/14 (Ince); EuGH, Urt. v. 19.11.2020 – C-454/19 (Staatsanwaltschaft Heilbronn).

¹⁵⁵ So etwa in EuGH, Urt. v. 11.6.2020 – C-634/18 (JI) (Bestimmtheitsgebot).

¹⁵⁶ Vgl. BVerfGE 152, 152 („Recht auf Vergessen I“).

¹⁵⁷ Vgl. BVerfGE 152, 216 („Recht auf Vergessen II“) m. Bspr. S. *Swoboda*, Strafrechtliche Verfassungsbeschwerden im Anschluss an die Entscheidungen des 1. Bundesverfassungsgerichtssenats zum Recht auf Vergessen I und II, ZIS 2021, S. 66; BVerfGE 156, 182 m. Bspr. *Brodowski*, S. 682 (Fn. 132).

¹⁵⁸ Vgl. *U. Karpenstein*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Fn. 10), Art. 267 Rn. 54 m. w. N.

¹⁵⁹ Statt aller *U. Karpenstein*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Fn. 10), Art. 267 Rn. 56 m. w. N.

¹⁶⁰ Statt aller *U. Karpenstein*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Fn. 10), Art. 267 Rn. 57f. m. w. N.

IV. Fazit

Diese Suche nach einer „Sonderstellung“ des Strafrechts aus der europäischen Mehrebenenperspektive zeigte zwar eine Handvoll an Besonderheiten und Spezifika auf, etwa im Hinblick auf die strafrechtlichen (aber nicht spezifisch *strafrechtlich*) Garantien der GrCh, auf eine – im Vergleich zum BVerfG deutlich ausgeprägtere – Verhältnismäßigkeitskontrolle strafrechtlicher Normen durch den EuGH, auf den „Notbremsemechanismus“ und auf gewisse Residuen der intergovernmentalen vormaligen „Dritten Säule“. Doch zeigte sich zugleich, dass sich das europäische Strafrecht – bei allen Spezifika im Detail – klar innerhalb der gängigen Mechanismen des Unionsrechts im Speziellen und des europäischen Mehrebenensystems im Allgemeinen bewegt und dass es die Abweichungen nicht rechtfertigen, von einem „Strafrechtsexzeptionalismus“ zu sprechen. Dies bedeutet keineswegs, die Schwere der strafrechtlichen Grundrechtseingriffe oder auch die rechtliche, kulturelle und politische Bedeutung des Strafrechts in Deutschland und Europa zu marginalisieren. Diese und die jeweiligen rechtlichen Konsequenzen gilt es vielmehr auf dem Fundament des Verfassungs- und des Unionsrechts, sprich *innerhalb* des Strafverfassungsrechts zu präzisieren; das vermeidet es auch, durch bloße Denominationen („Verwaltungssanktionenrecht“) Schutzstandards zu unterminieren.